

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2010

Nr. 2010/2180

Soziale Sicherheit: Festlegung von Höchsttaxen 2011;

A - Kindes- und Erwachsenenschutz; B - Behinderung; C - Suchthilfe; E - Sozialhilfe;

Leistungsvergütung Ergänzungsleistungen

1. Feststellungen

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

2. Erwägungen

2.1 Generelle Erhöhungen der Taxen

Gestützt auf § 52 Absatz 1, § 82 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialgesetzes und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/1207 vom 29. Juni 2010 (Budgetweisungen für das Jahr 2011) werden die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und die Berechnung der Ergänzungsleistungen für 2011 plafoniert und vor allem im Behindertenbereich in der Regel massvoll gesenkt.

2.2 Bedarfsabgestufte Taxen in den IVSE-Wohnheimen und -Tagesstätten für erwachsene Menschen mit einer Behinderung

Bereits mit RRB Nr. 2005/154 vom 18. Januar 2005 wurde im Kanton Solothurn das Bedarfserfassungssystem GBM (Gestaltung der Betreuung für Menschen mit einer Behinderung) eingeführt. Die Einführung ist inzwischen in den IVSE-Wohnheimen und -Tagesstätten abgeschlossen. Die jeweiligen Taxen bestehen aus einer Pensionstaxe (Hotellerie), welche die Grundtaxe und die Anlagekosten beinhaltet, sowie den abgestuften Betreuungskosten. Für die Leistungen „Tagesstätte“ resp. „Tagesstruktur“ sowie „Wohnen“ sind je 5 Stufen vorgesehen, für die Leistung „Aussenwohngruppe“ 3 Stufen.

Die Abstufungen gestalten sich wie folgt:

- Wohnen Stufe 1: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für einen Indexpunkt
- Wohnen Stufe 2: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für zwei Indexpunkte
- Wohnen Stufe 3: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für drei Indexpunkte
- Wohnen Stufe 4: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für vier Indexpunkte
- Wohnen Stufe 5: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für fünf Indexpunkte

- Aussenwohngruppe (AWG) 1: Pensionstaxe AWG plus Taxe für 0,4 Indexpunkte
- Aussenwohngruppe (AWG) 2: Pensionstaxe AWG plus Taxe für 0,7 Indexpunkte
- Aussenwohngruppe (AWG) 3: Pensionstaxe AWG plus Taxe für 0,9 Indexpunkte

- Tagesstätte Stufe 1: Pensionstaxe Tagesstätte plus Taxe für einen Indexpunkt
- Tagesstätte Stufe 2: Pensionstaxe Tagesstätte plus Taxe für zwei Indexpunkte
- Tagesstätte Stufe 3: Pensionstaxe Tagesstätte plus Taxe für drei Indexpunkte
- Tagesstätte Stufe 4: Pensionstaxe Tagesstätte plus Taxe für vier Indexpunkte
- Tagesstätte Stufe 5: Pensionstaxe Tagesstätte plus Taxe für fünf Indexpunkte

2.3 Im besonderen: Andere Kantone – Institutionen ohne IVSE–Anerkennung Bereiche A, B und C

Der Kanton Solothurn vergütet grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE–Anerkennung. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen. Diese entspricht im Maximum der durch den Standortkanton festgelegten Taxe und darf die Höchsttaxe für Solothurner Institutionen mit dem selben Dienstleistungsangebot nicht überschreiten.

2.4 IIZ: AHV–Zweigstellen

Die Praxis, wonach Institutionen aus anderen Kantonen für Ihre Klientschaft aus dem Kanton Solothurn ebenfalls den Ausweis über Pensions– und Pflegekosten bei den Zweigstellen der AHV einreichen, um die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu bewirken, ist unstatthaft. Die Zweigstellen bearbeiten ausschliesslich die Ausweise von Solothurner Institutionen für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn.

Die Zweigstellen des Kantons Solothurn wie auch die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn haben alle anderen Ausweise zurückzuweisen. Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE–anerkannten Institutionen in anderen Kantonen leben, lösen ausschliesslich die IVSE–Kostenübernahmegarantien (KüG) die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus. Das Amt für soziale Sicherheit wird diese den Zweigstellen zukommen lassen. Nicht IVSE–anerkannte Institutionen anderer Kantone haben beim Amt für soziale Sicherheit ein Anerkennungsgesuch im Einzelfall einzureichen.

2.5 Abschreibungen – Rückstellungen

Die aus den Abschreibungen generierten Finanzmittel sind zu einem Anteil von mindestens 80% für die Rückzahlung von allfällig noch bestehenden Hypothekarschulden, zum Abbau anderer Schulden oder zur Äufnung von Rücklagen zu verwenden.

Rücklagen dürfen erst geäufnet werden, wenn die Hypothekarschulden zurückbezahlt sind. Spätestens am Ende der Nutzungsdauer der einzelnen Liegenschaften müssen sämtliche zugehörigen Hypothekarschulden zurückbezahlt sein.

2.6 Ausblick

Der wirtschaftlichen Leistungserbringung ist sowohl von den Leistungserbringern wie auch den Leistungsbestellern besondere Beachtung zu schenken. Die einzelnen Einrichtungen haben dazu ihre Betriebsabläufe entsprechend zu überprüfen und zu optimieren. Auch für 2012 ist alles daran zu setzen, die Taxen moderat zu senken, mindestens aber zu plafonieren. Namentlich soll die maximale Einheitstaxe (Durchschnittstaxe) für die Leistungen Wohnen mit integrierter Tagesstätte den Betrag von Fr. 500 / Tag unterschreiten. Zudem ist die Maximaltaxe für die GBM-Stufe 5 (höchste Stufe, Kombination Wohnen mit integrierter Tagesstätte) auf unter Fr. 600 / Tag zu reduzieren.

Die Umstellung der Finanzierung der Werkstätten analog der Wohnheime vom Einheitstarif zu bedarfsabhängigen Tarifen wird zur Zeit durch eine Arbeitsgruppe geprüft. Die Einführung eines bedarfs- und leistungsabhängigen Entschädigungssystems ist per 1. Juli 2011 vorgesehen.

3. Beschluss

3.1 Höchsttaxen im Kanton Solothurn ab 1. Januar 2011

A – Institutionen IVSE Bereich A (Kinder und Jugendliche)

Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung

	2010	2011
Tagespauschale	Fr. 300.--	Fr. 300.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 300.--	Fr. 300.--

Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich A (Kinder und Jugendliche)

Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung

	2010	2011
Tagespauschale	Fr. 250.--	Fr. 250.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 250.--	Fr. 250.--
ohne departementale Taxverfügung	Fr. 135.--	Fr. 135.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 135.--	Fr. 135.--

Pflegefamilien für Minderjährige

Pflegefamilie

	2010	2011
Tagespauschale	Fr. 65.--	Fr. 65.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 65.--	Fr. 65.--

Fachpflegefamilie

	2010	2011
Tagespauschale	Fr. 95.--	Fr. 95.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 95.--	Fr. 95.--

Sozialpädagogische Pflegefamilie

	2010	2011
Tagespauschale	Fr. 125.--	Fr. 125.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 125.--	Fr. 125.--

Pflegefamilie mit hochspezialisiertem Angebot

2010	2011
------	------

Tagespauschale	Fr.	155.--	Fr.	155.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	155.--	Fr.	155.--

B1 – Institutionen IVSE Bereich B (Erwachsene)

Leistung "Wohnen" 2010	2011			
Grundtaxe pro Tag	Fr.	90.--	Fr.	90.--
Anlagekosten pro Tag Fr.	46.--	Fr.	40.--	
Betreuung; Stufe 1 (1 Indexpunkt)	Fr.	54.55	Fr.	49.95
Monatspauschale Stufe 5 (höchste Stufe)	Fr.	11'847.--	Fr.	11'182.--
Entspricht einer Tagestaxe (EL)	Fr.	390.--	Fr.	368.--

Leistung "Tagesstätte"	2010		2011	
Grundtaxe pro Tag	Fr.	40.--	Fr.	30.--
Anlagekosten pro Tag Fr.	22.--	Fr.	20.--	
Betreuung; Stufe 1 (1 Indexpunkt)	Fr.	43.70	Fr.	40.53
Monatspauschale Stufe 5 (höchste Stufe)	Fr.	8'240.--	Fr.	7'630.--
Entspricht einer Tagestaxe (EL)	Fr.	271.--	Fr.	251.--

Leistung 'Wohnen mit integrierter Tagesstätte'

Die Taxen resp. Pauschalen "Wohnen" und "Tagesstätte" werden zusammengezählt.

Leistung "Spezialbetreuung für Menschen mit einer Behinderung und sehr auffälligem Verhalten" - im Einzelfall - maximal 6 Plätze

Die Taxen resp. Pauschalen werden für die Dauer des Pilotprojektes wie folgt festgelegt:

	2010		2011	
Monatspauschale	Fr.	22'800.--	Fr.	21'900.--
Entspricht einer Tagestaxe (EL)	Fr.	750.--	Fr.	720.--

Werkstätten	2010		2011	
Monatspauschale	Fr.	2'325.--	Fr.	2'325.--
Stundenpauschale	Fr.	20.20	Fr.	20.20

B2 – Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich B (Erwachsene)

Wohnheim	2010		2011	
Monatspauschale	Fr.	5'775.--	Fr.	5'775.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	190.--	Fr.	190.--

ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2011	Fr.	4'105.--	Fr.	4'105.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	135.--	Fr.	135.--
Wohnheim mit integrierter Tagesstätte		2010		2011
Monatspauschale	Fr.	6'990.--	Fr.	6'990.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	230.--	Fr.	230.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2011	Fr.	4'105.--	Fr.	4'105.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	135.--	Fr.	135.--
Tagessstätte für Externe		2010		2011
Monatspauschale	Fr.	2'730.--	Fr.	2'730.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	90.--	Fr.	90.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2011	Fr.	1'825.--	Fr.	1'825.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	60.--	Fr.	60.--

C1 – Institutionen IVSE Bereich C (Suchtbereich)

Wohnheim		2010		2011
Tagesspauschale	Fr.	360.--	Fr.	360.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	360.--	Fr.	360.--

C2 – Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich C (Suchtbereich)

Wohnheim		2010		2011
Tagespauschale	Fr.	360.--	Fr.	360.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	360.--	Fr.	360.--
ohne departementale Taxverfügung	Fr.	135.--	Fr.	135.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	135.--	Fr.	135.--

B3C3 – Betreutes Wohnen in Gastfamilien (Behinderung, Alter und Sucht)

		2010		2011
Tagespauschale	Fr.	125.--	Fr.	125.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	125.--	Fr.	125.--

D – Sonderschulinstitutionen

Die Taxen richten sich nach einem besonderen Regierungsratsbeschluss, der jeweils vom Departement für Bildung und Kultur DBK vorbereitet wird.

E2 – Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Sozialhilfe E

2010

2011

Tagespauschale	Fr.	170.--	Fr.	170.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	170.--	Fr.	170.--

3.2 Andere Kantone – Institutionen ohne IVSE–Anerkennung Bereiche A, B, C und E

Der Kanton Solothurn vergütet grundsätzlich keine Leistungen bei ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE–Anerkennung.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern eine Einzelfallanerkennung verfügen.

Die für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe entspricht im Maximum der durch den Standortkanton festgelegten Taxe und darf die Höchstattaxe für Solothurner Institutionen mit demselben Dienstleistungsangebot nicht überschreiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6); Ablage, BRU, MUE, GAP

Aktuarin der SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung) im Kanton Solothurn (50); Versand durch ASO